

Richtlinie für eine "Gute Arbeitspraxis" im Bereich Tätowieren, Permanent-Make-up, Piercen und verwandte Praktiken

1 Geltungsbereich

Adressaten

Diese Richtlinie richtet sich an die Mitglieder der nachfolgenden Verbände:

- Verband Schweizerischer Berufstätowierer VST
- Verband Schweizer Piercer VSP
- Schweizerischer Fachverband für Kosmetik Fachsektion Permanent Make-up (PMU)

sowie an freischaffende Personen, welche eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, die in irgendeiner Form eine Verletzung der Haut verursacht: Tätowieren, Permanent-Make-up (PMU), Piercen und verwandte Praktiken.

Gegenstand der Richtlinie

Diese Richtlinie beinhaltet:

- Persönliche Voraussetzungen
- Anforderungen an die Hygiene, die Produkte und die Infrastruktur
- Grundvoraussetzung zur Berufsausübung
- Notfallmassnahmen (im Anhang)

2 Persönliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die selbständige Ausübung einer der oben erwähnten Tätigkeiten ist die Absolvierung der Kurse "*Grundkurs allgemeiner Hygiene*" sowie "*Berufsspezifischer Hygienekurs und Erste-Hilfe-Kurs*" oder gleichwertige Kurse.

Jegliche Konsumation von Drogen und Alkohol während der Arbeitszeit ist zu unterlassen.

Persönliche Schutzmassnahmen der/s Praktizierenden

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) ist es Pflicht des Arbeitgebers, dass seine Mitarbeiter über die möglichen Risiken, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bestehen, informiert sind und er sie über die Vorsichtsmassnahmen instruiert.

Die Mitarbeiter müssen über die Infektionsrisiken, die bei Blutkontakt auftreten könnten (Hepatitis B und C, AIDS-Virus [HIV]) und über die erforderlichen Schutzmassnahmen informiert sein. Die Vermeidung von Stichen oder Verletzungen durch Gegenstände, bei welchen der Verdacht der Kontaminierung besteht, ist dabei ein zentrales Element. Angepasste Arbeitstechniken sollten es möglich machen, dieses Risiko auszuschliessen. Eine Hepatitis B-Impfung wird empfohlen.

3 Anforderungen an die Hygiene

Diese Richtlinie enthält die Anforderungen an die Hygiene beim Tätowieren, Permanent-Make-up, Piercen und verwandte Praktiken, die in irgendeiner Form eine Verletzung der Haut verursachen.

Für die Ausübung der verschiedenen Praktiken gelten folgende gemeinsame Anforderungen für einzelne Arbeitsbereiche (gemeinsame Nenner):

- a. Hygieneplan
- b. Arbeitsraum
- c. Toilette

- d. Hygiene am Arbeitsplatz
- e. Arbeitsinstrumente
- f. Arbeitsutensilien
- g. Reinigung / Desinfektion
- h. Sterilisation
- i. Richtlinie zur Behandlung der Kunden
- j. Pflegeinstruktionen
- k. Kundenfragebogen
- l. Notfallmassnahmen

Für die berufsspezifischen Hygienebedürfnisse finden die Hygieneanforderungen der einzelnen Verbände Anwendung.

a. Hygieneplan

Jedes Studio muss über einen Hygieneplan verfügen, welcher jedem Mitarbeiter bekannt sein muss.

b. Arbeitsraum

Böden, Wände, Arbeitsflächen, Schränke und kleine Möbel, Lavabo, Handtrocknung, Aufbewahrungsmöbel, Abfalleimer, räumliche Unterteilung:

1. Der Besitzer oder Betreiber eines Geschäftslokals hat auf saubere Arbeitsräume zu achten.
2. Der Arbeitsraum muss über genügendes Licht und genügende Frischluftzufuhr verfügen.
3. Die Fussböden müssen glatt, flüssigkeitsabstossend und leicht zu reinigen sein.
4. Die Wände sollten leicht abwaschbar und in gutem Zustand sein.
5. Die Abstellflächen müssen aus glattem und rostfreiem Material sein, welches wasserabstossend und leicht zu reinigen ist. Diese Arbeitsfläche ist mindestens 2 Meter vom wartenden und/oder gleichzeitig behandelten Kunden entfernt oder durch eine zweckmässige Absperrung getrennt, deren Mindesthöhe 180 cm beträgt.
6. Schränke und kleine Möbel müssen schliessbar sein (staubfreie Aufbewahrung).
7. In zweckmässiger Nähe muss ein Arbeitsavabo mit Mischbatterie, das für die Kundschaft nicht zugänglich ist, zur Verfügung stehen.
8. Es werden ausschliesslich Einweghandtücher benutzt.
9. Abfalleimer (in Nähe des Arbeitsplatzes) müssen nach jeder Behandlung geleert werden oder schliessbar und mit Fussbedienung ausgestattet sein.
10. Arbeitsutensilien müssen staubfrei aufbewahrt werden.
11. Der Arbeitsraum wird ausschliesslich zum Ausüben der dafür vorgesehenen Tätigkeit (Tätowieren, Piercen und verwandte Praktiken) und den dazu anfallenden Arbeiten benützt. Kosmetische Behandlungen, insbesondere solche die Staub erzeugen, dürfen im gleichen Raum, jedoch nicht zur gleichen Zeit ausgeübt werden.
12. Der Arbeitsraum ist getrennt von wartender Kundschaft, Empfangsraum und/oder Ladenlokal.
13. Das Rauchen im Arbeitsraum ist untersagt.

c. Toilette

Es muss eine Toilettenanlage vorhanden sein, welche sauber gehalten und regelmässig desinfiziert wird, sowie in einem guten Zustand sein sollte. Für das Trocknen der Hände sind Einweghandtücher zu verwenden. Seifenspender, die nicht zum nachfüllen konzipiert wurden, sollten nicht nachgefüllt werden.

d. Hygiene am Arbeitsplatz

Erscheinungsbild, Hände, Arbeitsbekleidung, Handschuhe, Ordnung:

1. Die ausführende Person hat ein sauberes Erscheinungsbild aufzuweisen.
2. Vor Arbeitsbeginn werden die Hände gewaschen, desinfiziert. Die Fingernägel sind gepflegt.
3. Lange Haare sollten gegebenenfalls zusammengebunden werden.
4. Es wird eine angepasste Schutzbekleidung, entweder waschbar oder Einweg, empfohlen.
5. Schutzbekleidungen sollten beim Verlassen des Arbeitsplatzes ausgezogen werden und sind regelmässig zu wechseln.
6. Mit den Handschuhen sollten keine Gegenstände berührt werden, welche nicht unmittelbar mit der Arbeit zu tun haben.
7. Es sollten sich keine Gegenstände oder sonstige Dinge im Arbeitsraum befinden, die nichts mit der Arbeit zu tun haben. Insbesondere gilt dies für jegliche Arten von Tieren, die sich nicht in Terrarien oder Aquarien befinden. Ausgenommen sind dekorative Utensilien.

e. Arbeitsinstrumente

Nadeln, Geräte, Nadelführungen, Zangen, Kanülen, Klemmen, etc.:

1. Arbeitswerkzeuge wie Nadeln und Kanülen, die der Hersteller zur einmaligen Verwendung bestimmt und entsprechend gekennzeichnet hat, dürfen nicht wieder verwendet werden. Nach Gebrauch sind sie entsprechend zu entsorgen.
2. Die Verwendung von Geräten oder Systemen, die den Schmuck ohne vorgängiges Stechen in die Haut implantieren, wird nicht empfohlen.
3. Werkzeuge wie Nadelführungen, Nadelstangen, Zangen, Klemmen müssen nach Verwendung in ein Desinfektionsbad gelegt werden und anschliessend entsprechend gereinigt, verpackt und sterilisiert werden.
4. Die Arbeitswerkzeuge dürfen nie, weder vor noch nach Gebrauch, ohne Handschuhe gehandhabt werden.
5. Geräte müssen nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden

f. Arbeitsutensilien

Farben, Schmuck und Verbrauchsmaterialien:

1. Bei Verbrauchsmaterialien ist grundsätzlich darauf zu achten, dass beim Entnehmen keine Kontamination stattfinden kann.
2. Alle anderen Verbrauchsmaterialien sollten Einwegartikel sein und sind nach Gebrauch sachgemäss zu entsorgen.
3. Bei den Pigmenten und dem Piercingschmuck müssen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden:
 - Lebensmittelgesetz (LMG, [SR 817.0](#))
 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, [SR 817.02](#))
 - Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV, [SR 817.023.41](#))

g. Reinigung / Desinfektion

Arbeitsraum, Arbeitsplatz, Arbeitsfläche, Arbeitsinstrumente und Ultraschallgerät:

1. Arbeitsflächen: Vor Arbeitsbeginn und nach jedem Kunden reinigen und mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfizieren.
2. Arbeitsplatz: Muss nach jedem Kunden gereinigt desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Oberflächen können Alkohole und Aldehyde enthalten.
3. Arbeitsinstrumente: Falls vom Hersteller vorgesehen, die Instrumente hierzu zerlegen und nachher einlegen. Ansonsten die Instrumente direkt (ohne abzuspülen) in ein reinigungsaktives Desinfektionsmittel legen. Falls nötig, noch mechanisch reinigen, spülen, trocknen, verpacken und falls nötig sterilisieren.
Achtung: Mittel zur Vorbehandlung und Reinigung der Geräte (Instrumente) sollten alkohol- und aldehydfrei sein, um ein Fixieren der Proteine zu verhindern.
4. Ultraschall: Regelmässig reinigen (mindestens 1x wöchentlich oder nach den Angaben des Herstellers des Badzusatzes) und die Flüssigkeit auswechseln.

h. Sterilisation

Arbeitsinstrumente, Verpackung, Autoklav, Sterilisationskontrolle und Protokoll:

1. Wieder verwendete Arbeitsinstrumente sind nach Desinfektion, Reinigung, Trocknung und Pflege, entweder verpackt in Sterilisationsbeutel oder unverpackt in Sterilisationskassetten nach Vorschrift zu sterilisieren. Nach dem Öffnen jedes Sterilisationsbehälters, ob Beutel oder Kassette, sind die darin befindlichen Instrumente unmittelbar zu verwenden.
2. Autoklav: Nach Angaben des Herstellers instandhalten. Es muss regelmässig eine Funktionskontrolle des Sterilisators durchgeführt werden und das Gerät entspricht der Norm EN 13060.
3. Über jeden Sterilisationsvorgang muss ein Protokoll mit Datum und Chargen Nummer geführt werden.

i. Behandlung der Kunden

Zu bearbeitende Körperstelle des Kunden, Vorgehen:

1. Die zu zu bearbeitende Körperstelle ist zuerst gründlich zu reinigen und unmittelbar danach zu desinfizieren.
2. Bei Bedarf rasieren derselben mit Einwegrasierer.
3. Erneutes desinfizieren mit einem geprüften Antiseptikum.
4. Verbrauchsmaterial aus Tuben, Dosen oder ähnlichen Behältnissen müssen so entnommen werden können, dass eine Kreuzkontamination ausgeschlossen ist.
5. Für den Kunden müssen einwandfreie Arbeitsutensilien verwendet werden.
6. Die frische Wunde ist bei Bedarf während und nach dem Stechen mit einem antiseptischen Mittel zu desinfizieren und ist fachgerecht zu versorgen.

j. Pflegeinstruktionen

Wundheilung, Infektionsgefahr, Risiken:

1. Die Kunden müssen in mündlicher sowie in schriftlicher Form über die Pflege der frischen Wunde informiert werden und sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich bei einer eventuellen Infektion oder anderen Komplikationen beim ausführenden Geschäft und direkt bei einem Arzt melden sollen.
2. Die Kunden müssen auf die bestehenden Gefahren und Risiken hingewiesen werden.

k. Kundenfragebogen

Selbstschutz vor dem Gesetz, Vorbeugung allfälliger Risiken für den Kunden und der ausführenden Person:

1. Eine Liste von Zuständen, bei welchen entweder, oder nur nach medizinischer Abklärung und mit bestimmten Vorsichtmassnahmen, eine Behandlung vorgenommen werden sollte, muss den Kunden zur Information vorgelegt werden. Diese muss vom Kunden unterschrieben und absolut vertraulich behandelt werden.

Beispiele:

- Herz-/Kreislauf-Probleme Muttermale oder andere Hautdeformationen
 - chronische Hautkrankheiten
 - gewisse Infektionskrankheiten, die durch das Blut übertragen werden können (z.B. Hepatitis, AIDS)
 - Schwangerschaft und Stillzeit
 - Kontaktallergien
 - Diabetes
 - Medikamente
2. Der Kundenfragebogen sollte folgenden Satz enthalten: "Sollten Informationen vorenthalten werden, die zur gesundheitlichen oder gar lebensbedrohlichen

Gefährdung des Kunden oder des Studiopersonals führen, können rechtliche Schritte eingeleitet werden."

I. Notfallmassnahmen

Zu treffende (Sofort-) Massnahmen beim akzidentellen Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten von Drittpersonen:

1. Sofortmassnahmen: Einzelheiten dazu im Anhang zu dieser Richtlinie.
2. Medizinische Massnahmen: Einzelheiten dazu im Anhang zu dieser Richtlinie.

Der Betrieb hat das Ereignis als Berufsunfall dem zuständigen UVG-Versicherer zu melden. Wird die Unfallmeldung im rechtlichen Sinne durch den Versicherer anerkannt, so gehen die medizinischen Leistungen zu seinen Lasten.

4 Grundvoraussetzung zur selbständigen Berufsausübung

Alter, Ausbildung, Kurse, Prüfungen:

1. Das Mindestalter zur Ausübung eines in diesem Dokument erwähnten Berufs ist 18 Jahre.
2. Die Personen sollten über eine durch die Verbände anerkannte und umfassende Ausbildung mit Leistungsanforderungen oder eine gleichwertige Ausbildung erfüllen und ggf. die geforderten Prüfungen bestanden haben.
3. Personen, welche den Beruf als Piercer oder Piercerin, Tätowierer oder Tätowiererin resp. Derma-Pigmentologe resp. Derma-Pigmentologin aufnehmen wollen, müssen über eine von einem Fachverband festgelegte Zeitdauer unter der Aufsicht einer erfahrenen Berufsperson arbeiten.
4. Für die selbständige Ausübung des Tätowierberufes:
 - Selbstständig Praktizierende, welche vor Inkrafttreten (1. Januar 2006) der Verordnung des EDI über Gegenstände für Humankontakt vom 23. November 2005 in diesem Beruf tätig waren, müssen eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren nachweisen können.
 - Selbstständig Praktizierende, welche diesen Beruf seit dem Inkrafttreten (1. Januar 2006) der Verordnung des EDI über Gegenstände für Humankontakt vom 23. November 2005 ausüben, müssen die Bestätigung eines Praktikums von 2 Jahren und einer 3-jährigen Ausbildungszeit, einschliesslich Ausbildungsplan vorlegen können. Die Ausbildung muss von einem durch einen Fachverband anerkannten Tätowierer/-in durchgeführt worden sein, dessen Berufserfahrung bei Beginn der Ausbildung, nachweislich mindestens 5 Jahre betrug.
5. Für selbständige Ausübung des Derma-Pigmentologe:
 - Selbstständig Praktizierende, welche vor Inkrafttreten (1. Januar 2006) der Verordnung des EDI über Gegenstände für Humankontakt vom 23. November 2005 in diesem Beruf tätig waren, müssen eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren nachweisen können.
 - Selbstständig Praktizierende, welche diesen Beruf seit dem Inkrafttreten (1. Januar 2006) der Verordnung des EDI über Gegenstände für Humankontakt vom 23. November 2005 ausüben, müssen eine Ausbildung als Kosmetikerin EFZ, FA, HFP oder Kosmetikerin mit Diplom einer Fachschule nachweisen können.
6. Die von Verbänden vorgeschriebenen berufsspezifischen Weiterbildungskurse müssen absolviert sein.
7. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Anforderungen an die Hygiene müssen eingehalten und durch eine regelmässige Kontrolle bestätigt werden. Diesbezüglich weitere nützliche Informationen finden Sie auf den Internet-Seiten der Berufsverbände.

Für Beratung oder Fragen bezüglich dieser Bestimmungen, Einrichtungsstandards oder zum Vorgehen, um als Mitglied in einen dieser Berufsverbände aufgenommen zu werden, stehen wir Ihnen unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Verband Schweizerischer Berufstätiger VST Postfach
6000 Luzern 11
www.tattooverband.ch

Verband Schweizer Piercer
Postfach 2001
5402 Baden
www.piercerverband.ch

Schweizerischer Fachverband für Kosmetik Fachsektion PMU
Bernstrasse-West 64
5034 Suhr
www.permanentmakeup-verband.ch

Diese Richtlinie wurde in Zusammenarbeit der Berufsverbände erarbeitet und wird in Anwendung von Artikel 9 der "Verordnung des Eidg. Departements des Innern vom 23.11.2005 über Gegenstände für den Humankontakt" vom BLV zur Anwendung empfohlen.

Bern, 21. Mai 2010 (aktualisiert am 20. Mai 2016)

Notfallmassnahmen

1 Sofortmassnahmen

Im Falle des Kontaktes mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten Hände und/oder andere Körperteile mit Wasser und Seife waschen und z.B. mit 70 %-igem Alkohol desinfizieren.

Im Falle des Kontaktes der Augen oder der Schleimhäute mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten (mit Blut verunreinigt) sofort und ausreichend mit Wasser oder physiologischer Kochsalzlösung spülen.

In einem Ereignis, wo ein Infektionsrisiko durch Blut besteht, (durch Stich oder Verletzung, Übertragung auf die Schleimhäute oder Kontakt mit geschädigter Haut) ist ohne Verzug ein Arzt zu konsultieren.

2 Medizinische Massnahmen

Namen und Adresse der Person (Kunden) aufnehmen, von welcher das Blut beim Unfall stammt oder veranlassen, dass von dieser Person (Kunde) sofort eine Blutprobe genommen wird (durch einen Arzt oder ein Spital und zur Abklärung einer Infektions-Übertragung.)

Der durch die verunfallte Person (Studio-Angehöriger) konsultierte Arzt hat die Schwere des Infektionsrisiko zu bestimmen und die erforderlichen Prophylaxemassnahmen zu treffen (Postexpositionsprophylaxe, PEP): Vermeidung der Infektions-Ausbreitung nach erfolgtem Kontakt mit dem infektiösen Agens (Abgabe von Anti-HIV-Medikamenten, innert 1 - 2 Stunden, je nach Situation; Anti-Hepatitis B-Immunglobulin und Impfung gegen Hepatitis B innerhalb von 48 Stunden, je nach Impfstatus gegen Hepatitis B), sofortige Veranlassung zur Bestimmung der Antikörper gegen HIV und Hepatitis B und C sowie nach 3, 6 und 9 Monaten. Allenfalls zusätzliche Bestimmung der Transaminasen. Der Arzt hat die verunfallte Person über die von ihr zu treffenden Massnahmen zu beraten, für sich selbst und damit eine mögliche Übertragung auf Dritte vermieden wird (z.B. "SaferSex", kein Stillen).

Die betroffene Person (Studio-Angehöriger) ist im Fall eines Ereignisses mit dem Bestehen eines Übertragungsrisikos zu informieren. Der Fall ist als Berufsunfall der zuständigen Versicherung zu melden. Ist die Meldung im rechtlichen Sinne akzeptiert, gehen die Kosten der medizinischen Massnahmen zu Lasten der Versicherung. Es ist unerlässlich, über eine sorgfältig erstellte Dokumentation zu verfügen, die die Infektion auf der Grundlage von erhobenen Blutproben sofort nach der Verletzung, nach 3 und 6 (ev. nach 9) Monaten beweist.

Referenzhinweise: http://www.sohf.ch/Themes/Nettoyages/2869_31_D.pdf

Broschüre "Verhütung blutübertragbarer Infektionen" (SUVA 2007). Empfehlungen für Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens. Kap. 4.7. "Tätigkeiten, bei denen Instrumente durch Blut verunreinigt werden können"

Für die sekundären Präventionsmassnahmen durch den Arzt wird zudem auf die SUVA-Publikation "Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen" Nr. 2869/30 verwiesen. Detaillierte und aktualisierte Angaben über das Vorgehen nach einer Exposition finden sich auch im Internet unter http://www.sohf.ch/Themes/Liq_Biol/2869_30_D.pdf.